

# STATUTEN

## des Vereins Österreichischer Alpenschutzverband

### § 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichischer Alpenschutzverband". Er ist eine nicht partei- oder konfessionsgebundene, gemeinnützige, kulturelle und nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung für alpinen Natur- und Umweltschutz. Seine Tätigkeit erstreckt sich in Grundsatzfragen des alpinen Natur- und Umweltschutzes über den gesamten österreichischen Alpenraum. Was die praktische Vereinstätigkeit betrifft, so ist der Verein als **D a c h v e r b a n d** auf jene Bundesländer ausgerichtet, in denen eigene Landesorganisationen bestehen. Vereinssitz ist Dornbirn, nachdem sich hier die Bundesgeschäftsstelle (Hauptverwaltung) befindet.
- (2) Der Österreichische Alpenschutzverband besteht aus den Alpenschutzvereinen der einzelnen Bundesländer.

### § 2 Zweck

#### A. Der Österreichische Alpenschutzverband bezweckt:

- (1) die Erfassung und Auswertung der Erfahrungen auf dem Gebiete des Alpenschutzes,
- (2) die Ausarbeitung eines umfassenden Alpenschutzkonzeptes, das als Grundlage für die Arbeit des Alpenschutzverbandes und seiner Landesvereine zu dienen hat,
- (3) die Koordination des Alpenschutzes innerhalb der beteiligten Bundesländer,
- (4) die Förderung und Durchführung von Aktionen zur Durchsetzung bestimmter Aufgaben und Zielsetzungen des alpinen Natur- und Umweltschutzes, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder für ganz Österreich von Bedeutung sind,
- (5) die Aufnahme und Pflege einer ständigen Verbindung mit öffentlichen und privaten Stellen des In- und Auslandes zur Koordinierung einschlägiger Aktionen.

#### B. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch:

- (1) die Zusammenarbeit der in § 1, Abs. (2) angegebenen Mitgliedsvereine,
- (2) die Gründung und Führung von Arbeitskreisen zur Behandlung von Sonderaufgaben.

### § 3 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erstellung der Verbandsaufgaben werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitgliederorganisationen
  - b) Subventionen
  - c) sonstige Zuwendungen
- (2) Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Österreichischen Alpenschutzverbandes können in der Regel nur juristische Personen werden, die den Voraussetzungen des §1, Abs. (2) entsprechen. Lediglich in jenen Bundesländern, in denen eigene Landesorganisationen im Aufbau begriffen sind, können bis zur Gründung des Landesvereines natürliche Personen dem Verband angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Die Aufnahme kann bei natürlichen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vor dem Ende des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben ist,
  - b) durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit,
  - c) durch Streichung über Beschluss der Vollversammlung bei Handlungen, die das Ansehen des Verbandes oder die Erfüllung des Verbandszweckes schwer schädigen. Der Beschluss nach c) ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dieser hat das Recht, hierüber das Schiedsgericht anzurufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Seine Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Verbandes haben das Recht, dessen Einrichtungen zu nützen, an der Vollversammlung und an sonstigen Veranstaltungen des Alpenschutzverbandes teilzunehmen und Anträge an den Verband zu richten.
- (2) In der Vollversammlung wird das Stimmrecht von den Delegierten der Mitgliedsvereine ausgeübt. Einzelmitglieder haben beratende Stimme.
- (3) Alle Mitglieder des Österreichischen Alpenschutzverbandes sind verpflichtet, den Verband bei der Bewältigung der Aufgaben des alpinen Natur- und Umweltschutzes zu fördern und zu unterstützen, die vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und sich an die Satzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) das Schiedsgericht

#### **§ 7 Die Vollversammlung**

- (1) Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies die ordentliche Vollversammlung oder der Vorstand beschließt oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder mit Angabe von Gründen beantragen.
- (2) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch den Vorstand. Diesbezügliche Anträge sind an den Vorstand zu richten. Die Einberufungsfrist mit Bekanntgabe der Tagesordnung ist mindestens 6 Wochen. Bei allen Vollversammlungen sind die notwendigen Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten aufzulegen.

- (3) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sind spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung über den Vorstand schriftlich einzubringen. Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, nicht rechtzeitig eingebrachte Anträge können vom Stand zugelassen werden.
- (4) Die Vollversammlung ist zur anberaumten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Für alle jene Beschlüsse, für die nach diesem Statut nicht eine qualifizierte Mehrheit gefordert wird, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 1. stellvertretende oder der 2. stellvertretende Vorsitzende, und wenn auch diese verhindert sind, ein zu wählendes Vorstandsmitglied.
- (7) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die Delegierten aller Mitgliedsvereine. Das Stimmrecht ist nachzuweisen und nicht übertragbar.

### **§ 8 Aufgaben der Vollversammlung**

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht seit der letzten Vollversammlung im Sinne des § 2,
- b) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss nach erstattetem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Funktionäre des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag und das Arbeitsprogramm einschließlich der Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer auf 3 Jahre,
- f) Beratung und Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge,
- g) Streichung von Mitgliedern über Antrag des Vorstandes im Sinne des § 4, Abs. (3) Lit. c,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Verbandes, verbunden mit der Vermögensaufteilung, für die eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der 1. stellvertretende Vorsitzende
  - der 2. stellvertretende Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Finanzverwalter
  - sowie für die Vollversammlung für bestimmte Aufgaben zu bestellende weitere
  - Funktionäre und Beiräte.

Über Vorstandsbeschluss kann ein Geschäftsführer in den Vorstand gewählt werden.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Vollversammlung durch Kooptierung ersetzt. Scheiden so viele Vorstandsmitglieder aus, dass die Hauptfunktionen nicht mehr besetzt sind, ist binnen 3 Monaten eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke mit allgemein verpflichtendem oder grundsätzlichem Inhalt müssen von ihm, ansonsten vom 1. stellvertretenden oder vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Schriftstücke mit finanziell verpflichtendem Inhalt unterfertigt er gemeinsam mit dem Finanzverwalter. Er führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen sowie bei der Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung führt der 1. oder 2. stellvertretende Vorsitzende und wenn auch diese verhindert sind, ein damit beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Mitglied mit Angabe von triftigen Gründen verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende nach Abs. (3) anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung zu vollziehen. Der Vorstand hat die Rechte und Pflichten eines Dienstgebers gegenüber seinen Angestellten und bestimmt die Entschädigung des Geschäftsführers, von Konsulenten, Sachverständigen und fallweise eingesetzten Mitarbeitern.
- (2) Er bereitet die Vollversammlung vor, entscheidet über die Aufnahme und beantragt die Streichung von Mitgliedern, entscheidet über Anträge seiner Mitglieder und ist zur Beschlussfassung über alle internen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind, zuständig. Der Vorstand kann Arbeitskreise mit Sonderaufgaben betrauen oder Ausschüsse zur Prüfung bestimmter Fragen einsetzen.

### **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

Die Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die gemeinsam die Prüfung vorzunehmen haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer können die wirtschaftliche Gebarung jederzeit prüfen, sie müssen jeden Jahresrechnungsabschluss überprüfen und von allen Prüfungsergebnissen dem Vorstand schriftlich berichten.

### **§ 12 Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf Personen zusammen. Diese müssen entweder Einzelmitglieder sein oder einem Mitgliedsverein angehören. Jeder Streitteil benennt innerhalb von 14 Tagen zwei Beisitzer des Schiedsgerichtes. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der

nach Möglichkeit aus einem an der Streitigkeit unbeteiligten Mitgliedsverein kommen soll. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen bei grundsätzlicher Beachtung der Zielsetzungen des Alpenschutzes. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### **§ 13 Freiwillige Auflösung des Österreichischen Alpenschutzverbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der Stimmberechtigten mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung 6 Wochen vor der Vollversammlung ausgewiesen werden. Über die Verwendung des Verbandvermögens hat in diesem Fall die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit zu befinden. Das Vermögen muss jedoch auf jeden Fall der Art des Vereins verwandten gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.